

Festlegungen werden auch für die Durchführung von Fernfahrten — diese sind genehmigungspflichtig — und für die Arbeit mit den Transportkennziffern und den Kraftstoffkontingenten getroffen. Für die Ablehnung einer Fernfahrtgenehmigung enthält die VO eine Beschwerderegulierung mit sehr kurzen Fristen. Zur Durchsetzung der in der VO enthaltenen Pflichten werden Ordnungsstrafen unter anderem für den Fall angedroht, daß Fahrzeuge unberechtigt eingesetzt, Fahrdokumente nicht ordnungsgemäß mitgeführt, zugeordnete Leistungen nicht durchgeführt und Fernfahrten ohne Genehmigung vorgenommen werden.

Im Interesse des Schutzes landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen entspricht die Neufassung der 1. DB zur BodennutzungsVO — Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile — vom 14. März 1985 (GBl. I Nr. 9 S. 97) den mit der neuen BodennutzungsVO⁶ gestellten höheren Anforderungen. Sie dient der konsequenten Durchsetzung der hiermit gegebenen Orientierung auf eine Intensivierung der Produktion. Wirtschaftliche Nachteile beim Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, bei der Mitnutzung und Beschränkung der Nutzung sind vorrangig durch produktionserhaltende und produktionsfördernde Maßnahmen auszugleichen. Das sind bei dauerndem Entzug von Boden insbesondere die Bereitstellung von kultiviertem Odland, anderen geeigneten Bodenflächen, wieder urbar gemachten Bodenflächen sowie von Wasserflächen, der Einbau von Kulturboden und kulturfähigem Boden und die Erhöhung der physikalischen, chemischen oder biologischen Bodeneigenschaften. Diese Maßnahmen stehen an der Spitze der zahlreichen Ausgleichsmöglichkeiten, die neu in die 1. DB aufgenommen worden sind.

Neu ist auch die detaillierte Regelung für die Einordnung der Maßnahmen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile in den Plan. Erforderliche Investitionen sind zeitlich so einzuordnen, daß sie zum Zeitpunkt des Entzugs, der Mitnutzung oder der Beschränkung der Nutzung produktionswirksam werden. Wird die Investition von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt, dann sind die sich daraus ergebenden Umsetzungen staatlicher Plankennziffern mit dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zu vereinbaren und vom zuständigen Staatsorgan zu bestätigen. Für wirtschaftliche Nachteile, die durch Folgeinvestitionen nicht voll ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich zu gewähren. Neu ist in diesem Zusammenhang die einmalige Erstattung eines Betrages von 600 M je Getreideedndheit, bezogen auf den Teil des Produktionsausfalls, der durch Maßnahmen der Intensivierung der Pflanzenproduktion nicht ausgeglichen werden konnte.

Erstmals wurde der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile geregelt, die in der fischwirtschaftlichen Produktion entstehen. Bei dauerndem Entzug birnenfischwirtschaftlich genutzter Flächen sind vorrangig Ersatzteiche bereitzustellen, bestehende Teiche zu erweitern bzw. zu rekonstruieren sowie technische Anlagen zur Intensivierung der Fischproduktion zu schaffen.

Soweit ein dauernder Entzug von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen erforderlich ist, die Eigentum der Genossenschaftsmitglieder sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Dabei ist stets so zu verfahren, daß das Verhältnis der Mitglieder zur LPG gefestigt wird. Werden Bodenflächen, die Eigentum von Genossenschaftsmitgliedern sind, für dauernd entzogen, dann ist bei Zustimmung des Eigentümers im Rahmen der Möglichkeiten genossenschaftseigener Boden als Ersatzfläche zu übereignen. Ist das nicht möglich, sollte vereinbart werden, daß das Entgelt bzw. die Geldentschädigung der LPG als Investitionsoedtrag zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall behält das Genossenschaftsmitglied das Recht auf Bezug von Bodenanteilen.

Die Pflicht zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht, wenn die Maßnahmen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzer ausschließlich oder vorwiegend der Intensivierung der Produktion des betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes dienen oder wenn die Maßnahmen im Interesse eines anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes durchgeführt werden und die wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen der Kooperation der LPG und VEG oder durch staatliche Leitungsmaßnahmen abgewendet werden können.

Durch Beschluß des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB vom 23. Mai 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 173) wurde eine neue Richtlinie zur Arbeit mit dem Betriebskollektivvertrag in Kraft gesetzt. Die bisherige Regelung aus dem

Jahr 1975⁷ wurde mit dem Ziel weiterentwickelt, die Wirksamkeit des Betriebskollektivvertrags (BKV) weiter zu erhöhen, seinen Inhalt mit den neuen Anforderungen in Übereinstimmung zu bringen und ihn noch übersichtlicher und abrechenbarer zu gestalten. Unter Beibehaltung bisher bewährter Regelungen waren vor allem jene eng mit der Gestaltung des BKV zusammenhängenden Fragen neu zu regeln, die sich aus dem neuen AGB, der neuen VO über den Betriebsprämienfonds⁸, den Maßnahmen zur Vervollkommnung der Leitung und Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung, der leistungsorientierten Lohngestaltung und weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen ergeben.

Betriebskollektivverträge sind in jedem Kombinatbetrieb der volkseigenen Kombinate sowie in allen anderen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben auszuarbeiten; außerdem auch in territorial getrennten Betriebsteden volkseigener Betriebe; denen Planaufgaben, Teile finanzieller Fonds, insbesondere Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit, zur planmäßigen eigenverantwortlichen Verwendung übertragen werden, wenn eigene Betriebsgewerkschaftsorganisationen bestehen, sowie in staatlichen Organen und haushaltsgeplanten Einrichtungen, in denen ebenfalls eigene Betriebsgewerkschaftsorganisationen bestehen.

Die Richtlinie regelt die Aufgaben und die Verantwortung des Betriebsleiters und der BGL in den volkseigenen Betrieben sowie der Generaldirektoren und des Kollektivs der BGL-Vorsitzenden in den volkseigenen Kombinatbetrieben für die Vorbereitung und Ausarbeitung der BKV sowie für die ständige Kontrolle der Erfüllung übernommener Verpflichtungen. Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind gemeinsam mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen dafür verantwortlich, daß in ihrem Verantwortungsbereich die BKV entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie ausgearbeitet und rechtzeitig abgeschlossen werden.

Die Richtlinie regelt den Inhalt der BKV und verlangt auf folgenden Gebieten konkrete Verpflichtungen und Festlegungen³

- Entwicklung und Förderung der schöpferischen Initiative der Werktätigen,
- Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips bei Lohn und Prämie,
- Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen der Werktätigen und des Inhalts der Arbeit,
- Sicherung und Entwicklung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen,
- Förderung der allseitigen Bildung der Werktätigen,
- Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens,
- Frauenförderungsplan,
- Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds sowie des Ledstungsfonds der Betriebe zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

In der Richtlinie sind abschließend die betrieblichen Regelungen und Dokumente aufgeführt, die sich jährlich wiederholen, eine langfristige Gültigkeit besitzen und deshalb als Anlage zum BKV aufzunehmen sind. Dazu gehören z. B. Regelungen zur Verleihung und Bestätigung der Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“, die Grundsätze für die Gewährung von Prämien sowie die Stimulierung von Schichtarbeit und langjähriger Betriebszugehörigkeit.

Einige Rechtsvorschriften in diesem Quartal dienen der weiteren Ausgestaltung von Regelungen auf dem Gebiet des Lohnes und der Sozialpolitik. Mit der **5. DB zur VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes über die Lohnzahlung vom 7. März 1985 (GBl. I Nr. 10 S. 109)** werden die Bestimmungen über die Berechnung des Durchschnittslohns mit den in den zurückliegenden Jahren neu eingeführten sozialpolitischen Maßnahmen zur bezahlten Freistellung von der Arbeit (vgl. z. B. § 280 AGB i. V. m. § 21 SVO; §§ 186, 187 AGB, § 246 AGB i. V. m. §§ 46, 47 SVO) in Übereinstimmung gebracht. Es wird eindeutig aufgeführt, welche Lohnbestandteile und Ausgleichszahlungen der Berechnung des Durch-

vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 18) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1982, Heft 5, S. 220.

0 Zur BodennutzungsVO vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105)

vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1981, Heft 8, S. 358.

7 Zum Beschluß des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Richtlinie für die jährliche Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge vom 10. Juli 1975 (GBl. I Nr. 31 S. 581) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1975, Heft 21, S. 635.

8 Vgl. z. B. die VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595) und die Gesetzgebungsübersicht dazu in NJ 1982, Heft 11, S. 497.